

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/MC/089
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 12.08.2025
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
3. Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	10.09.2025	Finanzausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	16.09.2025	Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	23.09.2025	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	15.10.2025	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten 3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Um die umgebaute und sanierte Lindenhalle nutzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Gebührensatzung, die den rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Nutzung der Lindenhalle durch Dritte vorgibt. Diese soll durch die Stadtvertretung beschlossen werden.

Um diese Gebührensatzung beschließen zu können, ist es erforderlich die bisherigen Regelungen bzgl. der Lindenhalle außer Kraft zu setzen. Daher muss die o.g. Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen angepasst werden. Sie soll jedoch zeitnah auch umfassend überarbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

3.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen
Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen

3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.10.2025 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 ändert sich wie Folgt:

Das Sportlerheim, die Sporthalle am Zachow, die Sporthalle der Grundschule, das Stadion, der Kunstrasenplatz und das Bürgerhaus in Gorschendorf sind Einrichtungen der Stadt Malchin.

Der § 4 ändert sich wie Folgt:

Die Entgeltsätze für das Stadthaus, das Steintor und die Sporthalle in der Lindenhalle werden gestrichen.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malchin, den _____ 2025

Axel Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen

in der Lesefassung der 2. Änderungssatzung vom 31.03.2009

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2009 folgende Entgeltordnung über die Nutzung städtischer Einrichtungen beschlossen:

§1 Grundsätzliche Regelung

- (1) Das Stadthaus, das Steintor, das Sportlerheim, die Sporthalle am Zachow, die Sporthalle in der Lindenstraße, die Sporthalle der Grundschule, das Stadion, der Kunstrasenplatz und das Bürgerhaus in Gorschendorf sind Einrichtungen der Stadt Malchin.
- (2) Die o. g. Einrichtungen stehen den Vereinen, Parteien, Institutionen, Betrieben und anderen Personengruppen gemäß der Benutzerordnung für Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Zwischen der Stadt Malchin und den Benutzern wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Für die Nutzung der städtischen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 der Benutzungsordnung wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (4) Das Entgelt dient zum (teilweisen) Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten.

§2 Ausnahmeregelung

- (1) Entgelte werden nicht erhoben für Veranstaltungen der Stadt sowie für Veranstaltungen im Auftrage oder auf Einladung der Stadt.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten und Sportanlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der sporttreibenden Kinder- und Jugendsportmannschaften und -gruppen der Vereine, die ihren Sitz in Malchin haben, ist entgeltfrei (Richtlinie Sportförderung).

§3 Benutzungszeit

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung einschließlich der Zeiten für Aufbauen, Einrichten, Abbauen, Aufräumen, Duschen und Umkleiden.

Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 %, von mehr als 30 Minuten mit 100 %, des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

§4 Entgeltsätze

Die nachfolgenden Entgeltsätze werden pro Stunde bzw. als Tagessatz berechnet.

Einrichtung	Entgelt pro Stunde	Tagessatz (Euro)
1. Stadthaus		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	6,00	60,00
Andere Nutzer	18,50	185,00
2. Steintor		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	5,00	50,00
Andere Nutzer	15,00	150,00
3. Veranstaltungsraum im Sportlerheim		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	6,00	60,00
Andere Nutzer	16,00	160,00
4. Sporthalle Am Zachow		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	7,50	75,00
Andere Nutzer	20,00	200,00
5. Sporthalle in der Lindenstraße		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	6,00	60,00
Andere Nutzer	16,00	160,00
6. Sporthalle in der Grundschule		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	6,00	60,00
Andere Nutzer	16,00	160,00
7. Stadion		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	5,00	50,00
Andere Nutzer	12,50	125,00
8. Kunstrasenplatz		
8.1. mit Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume in der Turnhalle am Zachow		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	5,00	50,00
Andere Nutzer	15,00	150,00
8.2. ohne Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume in der Turnhalle am Zachow		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	3,00	30,00
Andere Nutzer	8,00	80,00
9. Bürgerhaus in Gorschendorf		
Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Malchin	5,00	50,00
Andere Nutzer	10,00	100,00
10. Für die Übernachtung von Sportlern im Sportlerheim wird pro Person und Nacht ein Entgelt von 2,50 Euro erhoben.		

§5 (Inkrafttreten)

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 07.11.2016, außer Kraft.